

Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie

fei-arbeitsrecht



**Das einheitliche Dienstreise-
recht für Arbeiter und
Angestellte (EDR)**

Überblick, Stand 1.5.2023



Das **Einheitliche** Dienstreiserecht auf einen Blick

Ausgangspunkt einer Dienstreise ist die Betriebsstätte. Sobald Mitarbeitende die Betriebsstätte im dienstlichen Auftrag verlassen, sind sie auf Dienstreise. Auch der Wohnsitz kann als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise vereinbart werden.

Taggeld (Werte 1.5.2023) im

- Nahbereich (in Österreich bis 10 km um Betriebsstätte): € 30,67 / 24 Stunden
- EU (außerhalb des Nahbereichs): € 61,36 / 24 Stunden
- Drittstaaten: je nach Reiseziel unterschiedlich

Taggeld-Teiler im In- und Ausland bei einer Dauer der Dienstreise von

- mehr als 5 Stunden: 1/3 des Taggeldes
- mehr als 8 Stunden: 2/3 des Taggeldes
- mehr als 12 Stunden: volles Taggeld

Nächtigungsgeld (Werte für Österreich 1.5.2023):

- 1. bis 7. Kalendertag: € 34,03 / Nacht
- ab 8. Kalendertag: € 20,68 / Nacht

Für **passive Reisezeiten** (Bahn-, Schiff-, Busfahrt, Mitfahrt im Auto, Flug, Wartezeiten) **außerhalb der Normalarbeitszeit** gebührt ein „Reiseentgelt“ in der Höhe des Stundenverdienstes (jedoch höchstens auf Basis der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G), an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 50%.

Für **Lenkzeiten außerhalb der Normalarbeitszeit** gebührt ein „Lenkentgelt“ in der Höhe der Überstundenvergütung (jedoch höchstens auf Basis der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H).

Übergangsrecht für

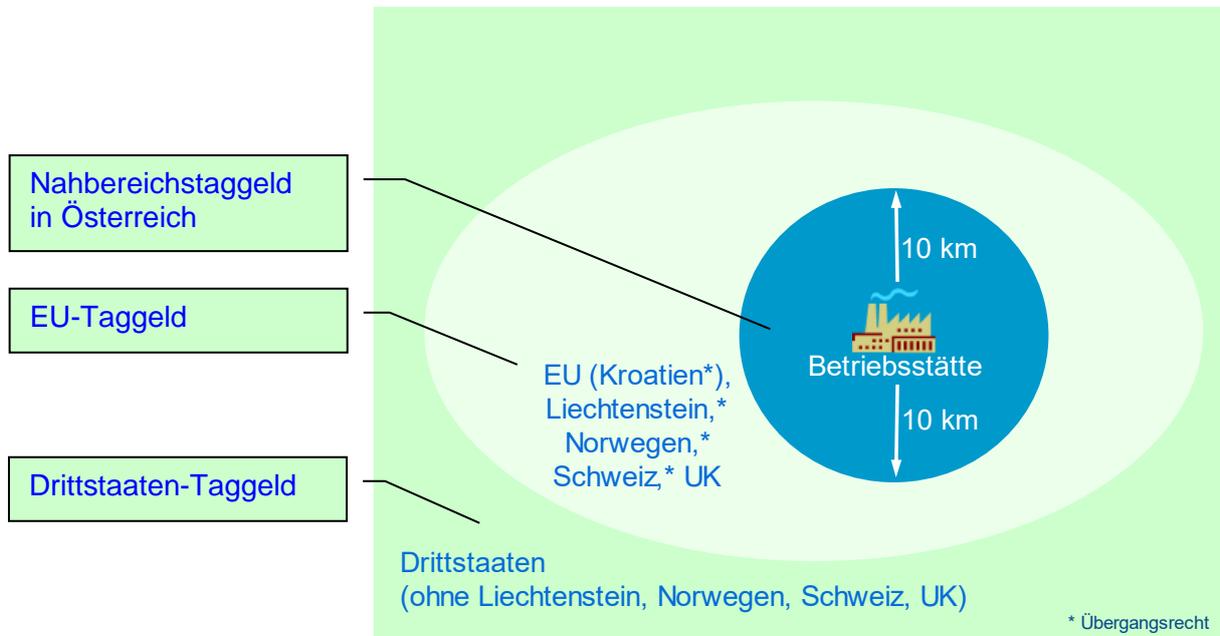
- das Tag- und Nächtigungsgeld bei Dienstreisen nach Kroatien, Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz,
- das Nächtigungsgeld bei Dienstreisen in manche EU-Staaten,
- das Reise- und Lenkentgelt von Arbeiterinnen und Arbeitern, die bereits vor dem 1.5.2006 beschäftigt waren und damals mehr als € 3.921,29 bzw. € 4.301,27 brutto im Monat verdienten.

Der **Kollektivvertrag** der österreichischen Elektro- und Elektronikindustrie, auf dem dieser Überblick beruht, ist abrufbar unter <https://www.feei.at/wp-content/uploads/2023/05/kveei-2023-05-19.pdf>

Reiseaufwandsentschädigung

Arten

3 Taggeld-Arten



Kein Taggeld gebührt, wenn die Dienstreise höchstens 5 Stunden dauert.

Kein Taggeld im Nahbereich (d.h. innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um die Betriebsstätte) gebührt

- Mitarbeitende in höheren Beschäftigungsgruppen (H bis K);
- bei Dienstreisen, die überwiegend für Beratung, Ein- und Verkauf, Softwareentwicklung, Behördenverfahren etc. unternommen werden;
- bei Dienstreisen zwischen 2 Betriebsstätten des Unternehmens.

Liegt der Drittstaaten-Anteil einer Dienstreise unter 5 Stunden, wird die gesamte Reise als Reise innerhalb der EU behandelt.

Nächtigungsgeld

Wenn auf Dienstreisen Nächtigungen erforderlich sind, wird den Mitarbeitenden entweder das Quartier kostenlos beigestellt oder es werden die Kosten dafür erstattet. Nur wer privat übernachtet, erhält ein Nächtigungsgeld.



Reiseaufwandsentschädigung

Höhe

Taggeld

Die Höhe des Taggeldes ist nach der Dauer der Dienstreise und der Entfernung zum Zielort gestaffelt.

Reisedauer (Stunden)	€ (Werte 1.5.2023)		
	Nahbereich Österreich	übrige „EU“	„Drittstaaten“
bis 5	0	0	0
mehr als 5	14,80	20,45 (1/3)	1/3
mehr als 8	18,57	40,91 (2/3)	2/3
mehr als 12 (NB: 11)	30,67/24 Std.	61,36/24 Std.	x/24 Std.

Drittstaaten (ohne Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und UK): Es gilt das Taggeld der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 3). Dieses ist je nach Staat unterschiedlich hoch.

Für Kroatien, Liechtenstein sowie Schweiz gilt ein Übergangsrecht.

Nächtigungsgeld

Für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise in **Österreich** gebührt das volle Nächtigungsgeld, danach ein verringertes.

Reisedauer	€ / Nacht (Werte 1.5.2023)
1. bis 7. Kalendertag	34,03
ab 8. Kalendertag	20,68

Innerhalb der EU, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und UK gebührt das Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten, beträgt aber mindestens € 34,03 bzw. € 20,68. Für Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz gilt ein Übergangsrecht.

Für **alle anderen Staaten** gebührt das Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten.

- 3 FAKTOREN FÜR DIE HÖHE:
DAUER DER DIENSTREISE – ENTFERNUNG ZUM ZIELORT – STAAT,
IN DEM DER ZIELORT LIEGT.



Reiseaufwandsentschädigung

Verringerung

Mahlzeiten

Wenn Mitarbeitende eine Mahlzeit kostenlos erhalten oder ihnen die Kosten dafür ersetzt werden, kann das **Taggeld** verringert werden.

kostenlose Mahlzeit	Nahbereich in Österreich		übriges Österreich	Ausland
	bis 11 Stunden	über 11 Stunden		
⇒ Verringerung in %				
Frühstück	-	-	-	15
Mittagessen	100	50	30	30
Abendessen	100	50	30	30

Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Für derartige Veranstaltungen innerhalb der Dienstzeit kann das **Taggeld** im In- und Ausland um 90% verringert werden, wenn das Unternehmen die Kosten aller Mahlzeiten und Nebenleistungen trägt.

Quartier, Schlafwagen, First- oder Business-Class-Flug

Kein **Nächtigungsgeld** ist zu zahlen, wenn

- das Unternehmen das Hotelzimmer oder ein angemessenes Quartier zahlt bzw. die Kosten erstattet;
- die Dienstreise in der Zeit von 22 bis 6 Uhr mindestens 3 Stunden dauert und bei Bahnfahrten der Schlafwagen benützt wird bzw. Flüge in der First Class, Business Class oder in einer Kategorie mit ähnlichem Sitzkomfort absolviert werden.

- ◀ **TAG- UND NÄCHTIGUNGSGELD VERRINGERN SICH ODER ENTFALLEN, WENN DIE MITARBEITENDEN DIE ESSENS- BZW. QUARTIERKOSTEN NICHT SELBST TRAGEN.**



Vergütung für Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit

Arbeitszeit auf Dienstreisen

Auch auf Dienstreisen sind bei Arbeitsleistungen außerhalb der Normalarbeitszeit Überstunden zu bezahlen. Für reine Fahrt-, Flug- und Wartezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gelten jedoch eigene Bestimmungen:

Reiseentgelt

Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sind wie Arbeitszeit zu bezahlen (minutengenaue Abrechnung: Grund-Monatslohn bzw. -gehalt : 167 : 60). An Sonn- und Feiertagen fällt ein Zuschlag von 50% an. Das Reiseentgelt ist mit dem Wert der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G (1.5.2023: € 3.921,29) begrenzt.*

Beifahrer*in,
Bahn-, Fluggast

Reiseentgelt

Lenkentgelt

Lenker*in

Lenkentgelt

Wenn Mitarbeitende auf der Dienstreise das Fahrzeug außerhalb der Normalarbeitszeit selbst lenken, ist dies wie eine Überstunde zu bezahlen (Grund-Monatslohn bzw. -gehalt : 143 : 60; 50% oder 100% Zuschlag je nach Tageszeit). Das Lenkentgelt ist mit dem Wert der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H (1.5.2023: € 4.301,27) begrenzt.*

Nahbereich

Reisen Mitarbeitende zwischen Betriebsstätten ihres Unternehmens, die im Nahbereich (höchstens 10 km Luftlinie) der Stammbetriebsstätte liegen, steht ihnen kein Reise- bzw. Lenkentgelt zu.

◀ **FAHRT-, FLUG- UND LENKZEITEN AUSSERHALB DER NORMALARBEITSZEIT WERDEN BEZAHLT.**

* Übergangsrecht beachten.



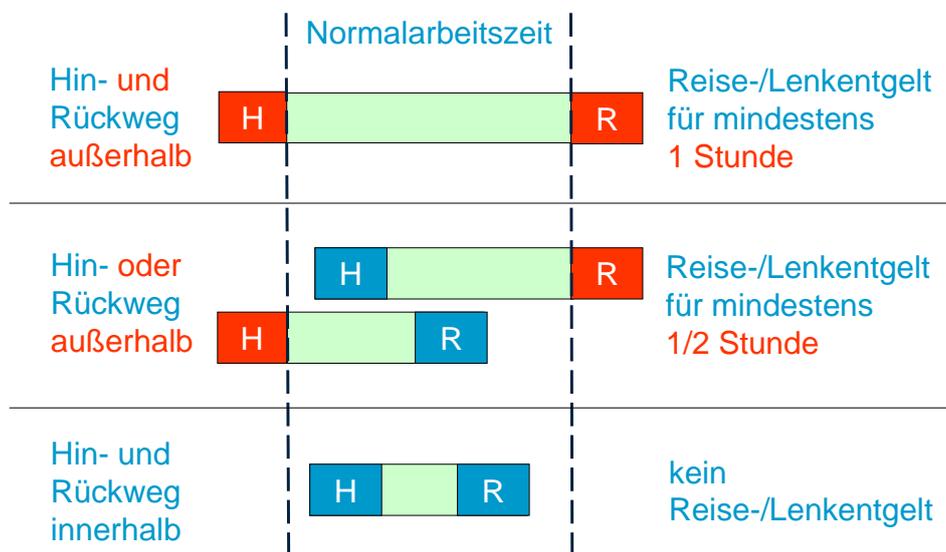
Reise- und Lenkentgelt – Mindest- und Höchstzeit

Mindestzeit außerhalb des Nahbereiches

Pro Dienstreise gebührt Mitarbeitenden für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ein Reise- bzw. Lenkentgelt für eine halbe bzw. ganze Stunde, auch wenn Hin- und Rückweg insgesamt kürzer dauern.

Dauern Hin- und Rückweg insgesamt länger als eine halbe bzw. ganze Stunde, erfolgt die Abrechnung minutengenau.

Liegen Hin- und Rückweg innerhalb der Normalarbeitszeit, gebührt kein Reise- bzw. Lenkentgelt.



Höchstzeit im Nahbereich

Mitarbeitende, die außerhalb der Normalarbeitszeit im Nahbereich der Betriebsstätte reisen, ist das Reise- bzw. Lenkentgelt für höchstens eine Stunde zu bezahlen, auch wenn Hin- und/oder Rückweg insgesamt länger dauern.

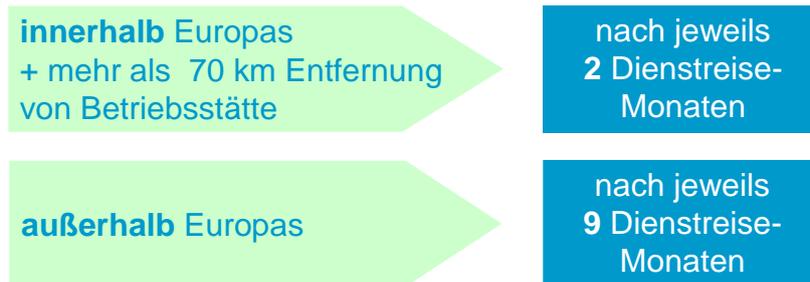
◀ **BEI DER ABRECHNUNG DES REISE- BZW. LENKENTGELTES SIND MINDEST- SOWIE HÖCHSTZEITEN ZU BEACHTEN.**



Heimfahrt, Fahrtkostenersatz

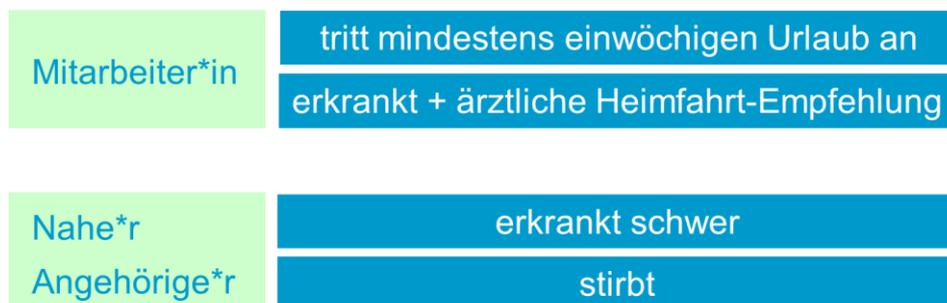
Heimfahrt bei **langen Dienstreisen**

Bei lange dauernden Dienstreisen können Mitarbeitende auf Kosten ihres Unternehmens in bestimmten Abständen zum ständigen inländischen Wohnsitz zurückfahren. Sie erhalten dafür das Tag- und Nächtigungsgeld, das Reise- bzw. Lenkengelt und die Kosten des Verkehrsmittels bzw. das Kilometergeld.



Heimfahrt aus besonderen Gründen

Bei einer Heimfahrt aus besonderen persönlichen Gründen erhalten Mitarbeitende ebenfalls das Tag- und Nächtigungsgeld, das Reise- bzw. Lenkengelt und die Kosten des Verkehrsmittels bzw. das Kilometergeld. Die Gründe sind im Kollektivvertrag abschließend aufgezählt:



Fahrtkostenersatz

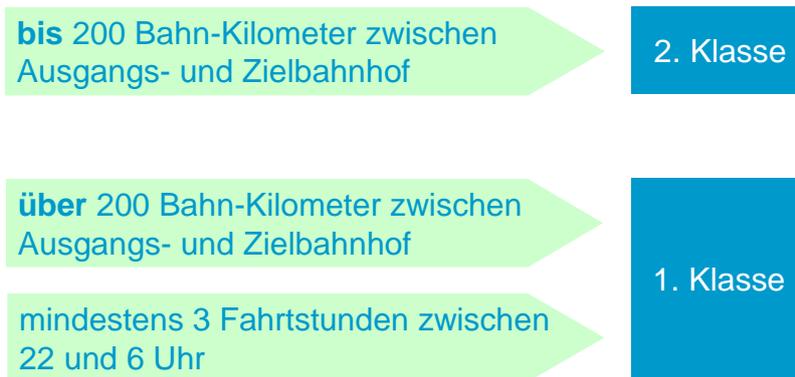
Wenn Mitarbeitende bei einer langedauernden Dienstreise innerhalb Österreichs mehr als 70 km von der Betriebsstätte entfernt eingesetzt werden, erhalten sie nach dem ersten Dienstreise-Monat die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) für jene Monate ersetzt, in denen sie keine Heimfahrt in Anspruch genommen haben.



Verkehrsmittel

Bahn

Bei kurzen Dienstreisen mit der Bahn, steht den Mitarbeitenden die 2. Klasse zu, bei langen Bahnreisen und bei Fahrten in der Nacht die 1. Klasse.



Privatauto

Wird Mitarbeitenden für dienstliche Fahrten die Benützung des Privatautos genehmigt, erhalten sie Kilometergeld. Für die ersten 15.000 km im Jahr gebührt das volle Kilometergeld, für jeden weiteren Kilometer ein verringertes.

Kilometer / Jahr	Kilometergeld in € / km
bis 15.000	0,420
darüber	0,395

Mit dem Kilometergeld sind sämtliche Kosten für die dienstliche Benützung des Privatautos abgegolten (z.B. Treibstoff, Service, Maut, Parkgebühren, Versicherungen).

◀ **DAS UNTERNEHMEN WÄHLT DAS VERKEHRSMITTEL AUS UND TRÄGT DESSEN KOSTEN.**



Übergangsrecht Arbeiterinnen und Arbeiter

„Deckelung“ des Reiseentgeltes

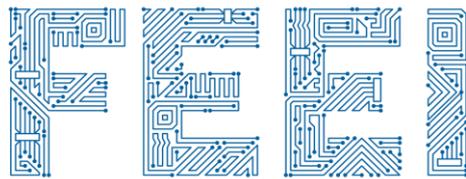
Für mindestens seit 30.4.2006 ununterbrochen im Unternehmen beschäftigte Arbeiter, deren Grundlohn im April 2006 höher als € 3.921,29 war, bleibt der damalige Grundlohn so lange die Berechnungsbasis des Reiseentgeltes, bis er vom Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G „überholt“ wird.

Für nach dem 30.4.2006 aufgenommene Arbeiter gilt das Dauerrecht (Begrenzung mit dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G; 1.5.2023: € 3.921,29).

„Deckelung“ des Lenkentgeltes

Für mindestens seit 30.4.2006 ununterbrochen im Unternehmen beschäftigte Arbeiter, deren Grundlohn im April 2006 höher als € 4.301,27 war, bleibt der damalige Grundlohn so lange die Berechnungsbasis des Lenkentgeltes, bis er vom Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H „überholt“ wird.

Für nach dem 30.4.2006 aufgenommene Arbeiter gilt das Dauerrecht (Begrenzung mit dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H; 1.5.2023: € 4.301,27).



Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie

Impressum:

Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)
Mariahilfer Straße 37-39
1060 Wien
www.feei.at

© Jeder entgeltliche und unentgeltliche Nachdruck, Vervielfältigungen, Veröffentlichung im Internet etc. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des FEEI.

Für Auskünfte stehen Ihnen

Mag. Monika Jeglitsch (Tel.: 01/58839 -65; jeglitsch@feei.at) und
Dr. Bernhard Gruber (Tel.: 01/58839 -56; gruber@feei.at)
gerne zur Verfügung.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Form sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Bildquelle Coverbild:
DB AG/Lautenschläger